

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegen-
genommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Be-
dingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 Pfg.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr
wird ein Rabatt von 1 Pfg., bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher
von 2 Pfg. gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schlusse des Rechnungs-
jahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 13 Pfg.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der
Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b angegebene Preis von 13. Pfg. für 1 Cubikmeter Koch-,
Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke be-
sondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise
von 13 Pfg. für 1 Cubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder
Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Erstattung
der Auslagen ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigenthum
zu erwerben, so kann solche miethweise überlassen werden. Als Miethpreis sind
jährlich 6 Procent der Anlagekosten in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Für Beschädigungen, welche bei der Herstellung oder Entfernung solcher
Leitungen an den Wänden etc. entstehen, übernimmt das Gaswerk keine Haftung.

Empfehlenswerthe Gas-Heiz- und Gas-Kochapparate (Plätteisen-Vorrichtungen,
Kaffeebrenner) liefert das Gaswerk zu mäßigen Preisen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten
der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben.

Letztere wird dem Consumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vor-
gelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhast befunden oder zeigt derselbe überall nicht
oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-
Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des
folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres
oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung.

Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und ab-
genommen werden.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können,
sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre be-
nutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tarwerth der Gasanstalt käuflich über-
lassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen,
sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Miethe für einen Gasmesser beträgt 6 Procent der An-
schaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miethe wird demgemäß halbjährlich, gleich-
zeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der
Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen,
die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, notwendig
werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rech-
nung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Ab-
nehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-
Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die
Bezahlung des Gasverbrauchs in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger
hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich
Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.